

Text der Art. 173, 174 und 177 den, dessen Ehre geschützt wird, durch den neutralen Ausdruck « jemanden » bezeichnet, sprechen der französische in den beiden ersten und der italienische in allen drei Vorschriften von « einer Person » (une personne, una persona) und verwendet der französische Text in Art. 177 den Ausdruck « autrui ». Mit Rücksicht auf diese Abweichungen kann der Gesetzgeber die Streitfrage nicht schon durch die Ausdrucksweise haben entscheiden wollen, weder durch den deutschen Text im Sinne der Auffassung der Beschwerdeführer, noch durch die welschen Texte im gegenteiligen Sinne.

Hätte das Gesetz Angriffe auf das Ansehen von Behörden strafbar erklären wollen, so hätte es dies ausdrücklich getan, umso mehr als das Bundesstrafrecht (Art. 59) und die meisten kantonalen Rechte die Ehre von Behörden durch besondere Bestimmungen schützten. Dies kann nicht übersehen worden sein. Die Botschaft des Bundesrates verneint denn auch den Rechtsschutz der Behörden-ehre ausdrücklich (S. 38).

Kein Argument für diesen Schutz liegt darin, dass das Strafgesetzbuch die Beleidigung fremder Staaten und Regierungen mit Strafe bedroht (Art. 296). Dies ist nicht Hintansetzung der eigenen Behörden, denn die Beleidigung fremder Staaten und Regierungen stört die Beziehungen der Schweiz zum Ausland, und diese will das Gesetz schützen (vgl. Überschrift zum sechzehnten Titel).

3. — Gibt es somit keine strafbare Verletzung der Ehre des Stadtrates, so könnte sich nur noch fragen, ob mit dem Angriff auf die Behörde die einzelnen Mitglieder verletzt seien. Allein die Vorinstanz verneint dies mit einer Begründung, welche für das alte Recht so gut gilt wie für das neue. Sie sagt, die eingeklagte Äusserung sei zu allgemein gehalten, als dass sie auf das einzelne Mitglied des Stadtrates bezogen werden könnte. Der Kassationshof kann diese Auffassung in bezug auf das alte Recht nicht überprüfen. Er braucht es daher auch in bezug auf das

neue nicht zu tun, denn milder als jenes könnte es für den Beschwerdegegner nicht sein (Art. 2 Abs. 2 StGB).

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

II. VERFAHREN

PROCÉDURE

18. **Entscheid der Anklagekammer vom 19. April 1943 i. S. Chevalley gegen Bezirksanwaltschaft Zürich.**

Art. 349 Abs. 1 StGB, Art. 262 BStrP (Art. 399 lit. d StGB).

Die Anklagekammer kann den Gehülfen an einem andern Gerichtsstand als dem des Täters und in getrenntem Verfahren verfolgen und beurteilen lassen (Erw. 1). Voraussetzungen im vorliegenden Falle verneint (Erw. 2).

Art. 349 al. 1 CP, art. 262 PPF (art. 399 litt. d CP). La Chambre d'accusation peut ordonner que le complice soit poursuivi et jugé à un autre for que celui de l'auteur principal et dans une procédure distincte (consid. 1). Conditions de la disjonction, niées dans le cas particulier (consid. 2).

Art. 349 cp. 1 CP, art. 262 PPF (art. 399 lett. d CP). La Camera d'accusa può ordinare che il complice sia perseguito e giudicato davanti ad un altro foro che quello dell'autore e in una procedura a sè (consid. 1). Presupposti necessari che non risultano adempiuti in concreto.

A. — Die Bezirksanwaltschaft Zürich führt gegen Hurter und Savary eine Strafuntersuchung wegen Betrugs. Den beiden wird vorgeworfen, sie hätten börsengängige Wertpapiere und Coupons von solchen aufgekauft, sie mit falschen Affidavits versehen und zu höheren Kursen weiterverkauft. Drei Direktoren der Filiale einer ausländischen Bank in Genf und Albert Chevalley, Angestellter dieser Bank, sind in der gleichen Untersuchung als Gehülfen beschuldigt, weil sie den Tätern zu Kursen, welche die Börsenkurse bedeutend überstiegen, Obligationen ausländischer Anleihen und Coupons ohne Affidavits ver-

kauften, wobei sie die Obligationen den Depots ihrer Kunden entnahmen und sie dort durch Obligationen ersetzten, welche sie zu Börsenkursen einkauften.

B. — Albert Chevalley ersucht die Anklagekammer, gestützt auf Art. 262 BStrP die Untersuchung gegen ihn von der Untersuchung gegen die Mitbeschuldigten abzutrennen und ihm gegenüber die Behörden des Kantons Genf zuständig zu erklären.

Die Anklagekammer hat erwoogen :

1. — Zur Verfolgung und Beurteilung der Gehülfen sind die Behörden zuständig, denen die Verfolgung und Beurteilung des Täters obliegt (Art. 349 Abs. 1 StGB). Die Anklagekammer kann die Zuständigkeit anders bestimmen (Art. 262 Abs. 3 BStrP in der Fassung des Art. 399 lit. d StGB). Sie darf den Gehülfen getrennt verfolgen und beurteilen lassen (Botschaft des Bundesrates zum Entwurf des BStrP Seite 60 f. ; AStenBull NatR 1932 S. 3). Art. 399 lit. d StGB wollte diesen Sinn des Art. 262 Abs. 3 BStrP nicht ändern, sondern bloss den Wortlaut der Bestimmung dem Umstande anpassen, dass Art. 398 Abs. 2 lit. o StGB die Absätze 1 und 2 des Art. 262 BStrP aufhebt und der aus ihrem Zusammenhang herausgenommene Abs. 3 daher in der alten Fassung nicht mehr verständlich wäre.

2. — Von der Ermächtigung, getrennte Verfolgung der Teilnehmer anzuordnen, ist nur Gebrauch zu machen, wenn hiefür triftige Gründe vorliegen. Die Tatsache allein dass dem Gehülfen der Gerichtsstand des Täters unbequem ist, genügt nicht. Mehr als solche Unbequemlichkeit aber kann der Gesuchssteller im vorliegenden Falle nicht geltend machen. Er weist darauf hin, dass er in Genf wohne und es daher für ihn kostspielig sei, sich vor den zürcherischen Behörden zu verantworten. Dem steht der Vorteil gegenüber, dass die gemeinsame Verfolgung der Täter und Gehülfen die Einsparung von *Verfahrenskosten* ermöglicht. Der Gesuchssteller müsste im Verfahren gegen Hurter, Savary und die drei Direktoren der

Bank wahrscheinlich ohnehin verhört werden und umgekehrt die Mitschuldigen im Verfahren gegen ihn. Auch gewisse Zeugen wären voraussichtlich sowohl im einen wie im anderen Verfahren einzuvernehmen. Aus dem gleichen Grunde würde der Vorteil, dass der Gesuchssteller bei getrennter Beurteilung in Genf vor ein Gericht seiner Muttersprache käme, teilweise wieder aufgehoben. Ein Recht des Beschuldigten, vom Richter des Wohnsitzes als dem « natürlichen Richter » verfolgt und beurteilt zu werden, wie der Gesuchssteller glaubt, gibt es nicht ; aus den Gerichtsstandsbestimmungen des StGB, Art. 346 ff., ergibt sich das Gegenteil. Es kommt auch nicht darauf an, wo der Schwerpunkt der Tätigkeit des Gesuchsstellers sich befand, denn Art. 349 StGB will gerade ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Teilnehmer handelten, den Gerichtsstand des Täters auch als Gerichtsstand der Teilnehmer. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Gesuchsstellers muss sich daher dem Schwerpunkt der Tätigkeit der Täter unterordnen. Die strafbaren Handlungen des Gesuchsstellers sind zudem weniger ortsgebunden, wenn man sie mehr unter dem Gesichtspunkt des Erfolges als unter dem der Ausführung betrachtet. Dass der Erfolg nicht ausschliesslich im Kanton Genf eintreten würde, sah der Gesuchssteller voraus.

Demnach hat die Anklagekammer erkannt :

Das Gesuch wird abgewiesen.

19. Entscheid der Anklagekammer vom 10. März 1943 i. S. Sellaer gegen Generalprokurator des Kantons Bern.

1. Beim Zusammentreffen strafbarer Handlungen bleibt der unter altem Recht begründete Gerichtsstand unter neuem Recht bestehen, es sei denn, dass die Anklagekammer ihn in Anwendung des ihr durch Art. 263 BStrP (Art. 399 lit. e StGB) eingeräumten Ermessens ändert.
2. *Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.* Welches die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat ist, muss ausschliesslich auf Grund des